

**Beschluss:**

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Die dargestellten Stellenausweitungen entsprechen den im Eckdatenbeschluss vom 26.07.2023, Sitzungsvorlage-Nr. 20-26/ V 09452 abgestimmten und anerkannten bzw. nachrichtlich ausgewiesenen Bedarfen.
3. Im Beamten- und Arbeitnehmerstellenplan des Kreisverwaltungsreferats werden mit Wirkung vom 01.01.2024 70 Stellen und zum 01.01.2025 die weiteren 21 Stellen geschaffen.
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, zur Erreichung rechtskonformer Arbeits-zeitbedingungen sowie zur Sicherung der Einsatzbereitschaft der ATF die Einrichtung von insgesamt 91 Stellen und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat (heterogene Stellen) bzw. in eigener Zuständigkeit (homogene Stellen) zu veranlassen. Die Finanzierung erfolgt in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 aus dem Referatsbudget bzw. aus Drittmitteln. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. erfolgt die Finanzierung im Rahmen der regulären Haushaltsplanungen.
5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, das Arbeitszeitmodell für die Dienstkräfte, die neben der Haupttätigkeit monatlich bis zu drei Mal Einsatzdienst in 24-Stunden-Schichten leisten (Mischdienst), so umzugestalten, dass die wöchentliche Arbeitszeit im Verhältnis zum geleisteten Einsatzdienst in der Regel 45 Wochenstunden beträgt.
6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Personalbedarfsermittlung gemäß dem städtischen Leitfaden durchzuführen. Damit soll festgestellt werden, ob und in welchem Umfang für den Mischdienst der Berufsfeuerwehr weitere Stellen erforderlich

sind. Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.

7. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel i. H. v. 480.700 Euro für das Jahr 2025 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 anzumelden. Das Produktkostenbudget erhöht sich entsprechend, der gesamte Betrag ist zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
8. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Erlöse im Rahmen der jeweiligen Verfahren zur Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
9. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Über den Beratungsgegenstand wird in der Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.